

**18031/AB**  
Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18543/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.369.325

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18543/J-NR/2024

Wien, am 15. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2024 unter der Nr. **18543/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMJ für das 1. Quartal 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 1. Quartal 2024? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Hinsichtlich der in den Monaten Jänner bis März 2024 ausbezahnten Überstunden wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen:

Monate	Summe
Jänner 2024	33.159,34
Februar 2024	37.626,29
März 2024	34.675,28
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>105.460,91</b>

### Zu den Fragen 2 bis 5:

- 2. Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2024 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)
- 3. Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte ggf. für die einzelnen Kabinette bzw. Staatssekretärs-Büros getrennt aufschlüsseln.)
- 4. Wie wurden die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleisteten Überstunden in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2024 konkret vergütet?
- 5. Wie ist die Frage 4 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte ggf. für die einzelnen Kabinette bzw. Staatssekretärs-Büros getrennt aufschlüsseln.)

Hinsichtlich der im 1. Quartal 2024 im unmittelbaren Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz angeordneten und im Wege von Einzelüberstundenvergütungen bzw. einer Überstundenpauschale finanziell abgegoltenen Überstunden wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen:

Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Anzahl der Überstunden
A 1 Bach/2, A 1/2 – A 1/6	417,85
v1/2, v1/3	253,36
A 2/4 – A 2/7	507,59
v2/2 - v2/4	189,93
v3/4, v3/5	178,02
h4/1- h1/1	476,78
A 5	300,46
E 1/6, E 1/8	235,12
E 2a/GL – E 2a/7	1 012,10
v4/1	12,89
<b>Gesamt</b>	<b>3 584,10</b>

Mit den Vertragsbediensteten des Kabinetts wird – dem bereits seit mehreren Jahren zur Anwendung gelangenden Modell folgend – eine sondervertragliche Vereinbarung abgeschlossen, die All-in-Sonderentgelte vorsieht. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen (Zusatz-)Vereinbarungen sind mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten. Abgesehen von zwei Kabinettsmitarbeiter:innen, die beide nicht auf Basis eines Sondervertrages angestellt sind und deren Überstunden in der Übersicht bereits berücksichtigt sind, wurden in der Zeit von Jänner bis März 2024 keine weiteren zeitlichen

Mehrleistungen durch pauschalierte Überstundenvergütungen für Mitarbeiter:innen im Kabinett abgegolten.

**Zu den Fragen 6 bis 9:**

- *6. Gibt es Überstunden, welche nicht durch Zeitausgleich und/oder Bezahlung abgegolten wurden?*
- *7. Wie viele nicht abgegoltene Überstunden wurden von Männern, wie viele von Frauen geleistet?*
- *8. Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*
- *9. Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 1. Quartal 2024 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zeitliche Mehrdienstleistungen werden im bestehenden Gleitzeitsystem durch Zeitausgleich abgegolten. Sie scheinen im System der Zeiterfassung innerhalb der schwankenden Dienststunden zunächst nicht gesondert auf, weil Zeitguthaben laufend entstehen und wieder abgebaut werden, ohne dass jeweils die Gründe dafür erfasst werden.

Bei Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit, insbesondere in jenen Fällen, wo Mitarbeiter:innen in absehbarer Zeit keine Möglichkeit zum Abbau ihrer Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich eingeräumt werden kann, erfolgt die Abgeltung dieser angeordneten Mehrdienstleistungen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Da die zeitlichen Mehrdienstleistungen der Mitarbeiter:innen mit einem Sonderentgelt (All-In) bereits abgegolten sind, werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt. Für Beamtinnen und Beamte, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage oder ein Fixgehalt besoldungsrechtlich als abgegolten gelten, erfolgt die Übertragung von Zeitguthaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48 Abs. 3a Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979.

Zur Frage 6 bzw. Frage 7 wird angemerkt, dass es im Ergebnis im Bereich der Zentralleitung keine „nicht ausbezahlten Überstunden“ gibt, weder durch Zeitausgleich noch durch Bezahlung.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *10. Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
- *11. Gab es im 1. Quartal 2024 Missbräuche dieses Arbeitszeitaufzeichnungssystems?*
  - a. Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
  - b. Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

Für die Zeitaufzeichnung steht das Employee Self Service (kurz: ESS) zur Verfügung. Die Daten für die Abrechnung von (angeordneten) Überstunden, Rufbereitschaften sowie für die Abwesenheitsverwaltung der in der Zentralleitung tätigen Exekutivbeamtinnen und Beamten erfolgen über das Programm DPSA (Dienstplan- und Stundenabrechnung) und werden diese via elektronischer Schnittstelle in PM-SAP eingespielt.

Ein Missbrauch der Systeme ist nicht bekannt. Die Zeitaufzeichnungen werden monatlich bzw. quartalsweise von der Personalabteilung auf Plausibilität geprüft und freigegeben.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

